



Neufassung der Friedhofsgebührensatzung

Federführung: Fachbereich Umwelt und Bauen

Beteiligungen: Büro des Bürgermeisters
Fachbereich Finanzen und Beteiligungen
Fachbereich Innere Verwaltung
Fachbereich Recht, Sicherheit und Ordnung

Auskunft erteilt: Herr Dr. Hofbauer | 02521 29-7000 | hofbauer@beckum.de

Beratungsfolge:

Haupt-, Finanz- und Digitalausschuss
09.12.2025 Beratung

Rat der Stadt Beckum
17.12.2025 Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung

Die als Anlage 1 zur Vorlage beigelegte Friedhofsgebührenkalkulation wird beschlossen.
Die als Anlage 2 zur Vorlage beigelegte Neufassung der Friedhofsgebührensatzung wird beschlossen.

Kosten/Folgekosten

Für das Haushaltsjahr 2026 ergeben sich für den allgemeinen Haushalt Kosten von 102.591,69 Euro. Hiervon entfallen als öffentlicher Anteil 72.106,14 Euro auf den Bereich der Grabnutzungsgebühr und 2.060,17 Euro als öffentlicher Anteil für die Aussegnungshalle (= städtischer Anteil: 15 Prozent). 28.425,38 Euro fließen als Zuschuss für die Leichen- und Trauerhalle ein.

Die Personal- und Sachkosten für die Erstellung der Gebührenkalkulation und die Vorbereitung der Umsetzung der Satzungsänderung sind in den in der Gebührenkalkulation ausgewiesenen Verwaltungskosten enthalten.

Finanzierung

Die Auswirkungen der Gebührenkalkulation sind im Entwurf des Haushaltes 2026 berücksichtigt.

Erläuterungen:

Die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung ergeht auf der Grundlage der §§ 7 und 41 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW), der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) und des § 4 Gesetz über das Friedhofs- und Bestattungswesen (BestG NRW).

Für die Nutzung der städtischen Friedhöfe werden Gebühren nach KAG NRW erhoben. Die Höhe der Gebühren ist von den voraussichtlich anfallenden Kosten, der Anzahl von (Wieder-)Erwerbsfällen sowie den Bestattungszahlen abhängig.

Berechnungsgrundlagen

Insgesamt ist im Gebührenjahr 2026 mit Gesamtkosten von 806.614,82 Euro zu rechnen. Nach Abzug der Leistungen verbleibt ein Gebührenbedarf von 701.023,13 Euro. Gegenüber dem Vorjahr ergibt sich eine Veränderung des Gebührenbedarfs um 163.245,73 Euro. Diese ergibt sich insbesondere durch eine noch im Vorjahr mögliche Entnahme aus dem Sonderposten für den Gebührenausgleich von 48.356,19 Euro, die mit der Kalkulation 2026 aufgrund der Leerung des Sonderpostens für den Gebührenausgleich entfällt, sowie durch die erstmalig differenziert ausgewiesene Abschreibung der geschaffenen Gemeinschaftsgrabanlagen von 84.580,00 Euro. Im Übrigen durch Kostensteigerungen, auch aufgrund der in größerem Ausmaß notwendigen Pflegearbeiten durch die geschaffenen Gemeinschaftsgrabanlagen. Gegenläufige Kostensenkungen können diese nicht kompensieren.

Hinsichtlich der jeweils bei den verschiedenen Gebührenarten einzubeziehenden Kosten und Leistungen wird auf Anlage 1 zur Vorlage verwiesen.

Bei der Einbeziehung der Kosten für Betrieb und Unterhaltung der Friedhöfe ist der bisherige Kostendeckungsgrad weiterhin maßgebend. Dabei wird wie folgt differenziert: Kosten, die allein im Zusammenhang mit der Bestattung der Toten stehen, werden zu 100 Prozent auf die Gebührenpflichtigen umgelegt. Kosten, die im Zusammenhang mit der öffentlichen Funktion des Friedhofs stehen, werden zu 85 Prozent berücksichtigt.

Die Bestattungskultur hat sich in den letzten Jahren erheblich verändert. Die Nachfrage nach Sargbestattungen in Erdgräbern ist weiterhin stark rückläufig, während Urnenbestattungen zunehmend bevorzugt werden. Im Jahr 2023 wurden auf städtischen Friedhöfen 75 Prozent der Bestattungen in Urnengrabstätten durchgeführt, während 25 Prozent in Erdgräbern erfolgten. Im Jahr 2024 betrug das Verhältnis 85 Prozent für Urnenbestattungen und noch 15 Prozent für Erdbestattungen. Prognosen für das Jahr 2025 zeigen eine weitere Verschiebung hin zu 87 Prozent für Urnenbestattungen und 13 Prozent für Erdbestattungen. Dieser Trend ist deutschlandweit zu beobachten und stellt keine Besonderheit in Beckum dar.

Für das Jahr 2026 ergibt sich folgende Prognose:

	Elisabethfriedhof	Parkfriedhof	Gesamt
Wahlgräber Erwerb	9	6	15
Wahlgräber Zubettungen Erdbestattung	36	3	39
davon Wahlgräber Zubettungen Urnen	(22)	(3)	(25)
Reihengräber	0	1	1
Urnengräber Erwerb	33	8	41
Urnengräber Kolumbarium/Urnенwand	35	0	35
Urnengräber Zubettungen	18	5	23
Baumbestattung		41	41
Gemeinschaftsgrab Urne	4	0	4
Gemeinschaftsgrab Urnenerdröhren	27	0	27
Gemeinschaftsgrab Erdbestattung	1		1
Kindergräber	0	0	0

	Elisabethfriedhof	Parkfriedhof	Gesamt
Aschenstreufeld	0	3	3
Rasengrab – Urnen- oder Erdbestattung	0	2	2
Gesamt	163	69	232

Aufgrund des steigenden Gebührenbedarfs für die Unterhaltung und Pflege der Friedhöfe ist es bei konstant bleibenden Bestattungszahlen nicht möglich, eine Gebührenerhöhung zu vermeiden.

Die vorgenannten Gründe haben zur Folge, dass es zu einer Kostensteigerung von rund 10,64 Prozent gegenüber der Kalkulation für das Jahr 2025 kommt.

Aus der nachfolgenden Tabelle können die neu festzusetzenden Gebühren sowie die Veränderung zum Vorjahr entnommen werden.

Gebühr/Jahr	2025	2026
Wahlgrab (30 Jahre)		
Grabnutzungsgebühr	2.202 Euro	2.769 Euro
Bestattungsgebühr	1.030 Euro	1.074 Euro
Gesamt	3.232 Euro	3.843 Euro
Urnengrab (30 Jahre)		
Grabnutzungsgebühr	936 Euro	1.141 Euro
Bestattungsgebühr	470 Euro	502 Euro
Gesamt	1.406 Euro	1.643 Euro

Die Gebührenerhöhungen basieren weitestgehend auf der gestiegenen Grabnutzungsgebühr. Die Grabnutzungsgebühr setzt sich aus den anteiligen Verwaltungs-, Gebäude- und Unterhaltungskosten der Friedhöfe und deren Berechnung der Verzinsung des eingesetzten Kapitals, den Abschreibungen der Anlagegüter (basierend auf dem Wiederbeschaffungswert) und den Kosten für die Pflege des Friedhofs zusammen.

Die genannten Entwicklungen führen dazu, dass die Gebühren insgesamt für eine Bestattung in einem Erdwahlgrab im Gebührenjahr 2026 um 611,00 Euro steigen. Die Gebühren für eine Bestattung in einem Urnenwahlgrab erhöhen sich um 237,00 Euro.

Die Gebühr für eine Baumbestattung erhöht sich aufgrund der Kostensteigerungen um 243,00 Euro auf 1.881,00 Euro.

Die Gebühr einer Urnenbestattung in einer Gemeinschaftsgrabanlage „Steinkreis“ setzt sich aus den Bestattungskosten von 1.643,00 Euro und den Gestaltungs- und Pflegekosten von 1.313,00 Euro zusammen und beträgt im Gebührenjahr 2026 somit 2.956,00 Euro. Dies ist eine Erhöhung von 251,00 Euro.

Die Gebühr einer Erdbestattung in einer Gemeinschaftsgrabanlage setzt sich aus den Bestattungskosten für eine Erdbestattung von 3.843,00 Euro und den Gestaltungs- und Pflegekosten von 1.661,00 Euro zusammen und beträgt im Gebührenjahr 2026 somit 5.504,00 Euro. Dies ist eine Erhöhung um 626,00 Euro.

Die Gebühr für die Beisetzung einer Urne in einem Kolumbarium setzt sich aus den Bestattungskosten für eine Urnenbestattung von 1.643,00 Euro und der Gebühr für die Gestaltung und Pflege von 2.156,00 Euro zusammen und beträgt 3.799,00 Euro im Gebührenjahr 2026. Dies bedeutet eine Erhöhung um 415,00 Euro. Die Kosten für die Gravur der Nischentür erhöhen sich von 7,19 Euro pro Zeichen auf 7,56 Euro. Die Kosten für ein eventuell gewünschtes Ornament sind durch die Nutzungsberechtigten mit dem Steinmetz direkt abzurechnen.

Die Gebühr in der neu angelegten Urnenerdröhrenanlage für eine Bestattung setzt sich aus den Bestattungskosten von 1.643,00 Euro und den Gestaltungs- und Pflegekosten von 1.591,00 Euro zusammen und beträgt 3.234,00 Euro. Dies ist eine Erhöhung um 386,00 Euro.

Zu den einbezogenen Kosten für die Nutzung der Leichen-, Trauer- und Aussegnungshalle wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Kalkulation der Gebühr für die Leichenhalle auf dem Parkfriedhof würde unter Einbeziehung aller Kosten und eines Kostendeckungsgrades von 50 Prozent aufgrund der geringen Nutzung (kalkulierte Nutzung im Jahr 2026) eine Gebühr von 7.131,08 Euro ergeben.

Um zumindest eine teilweise Nutzung der Leichenhalle zu erreichen, wird für das Jahr 2026 vorgeschlagen, die Gebühr aus den Vorjahren in Höhe von 422,00 Euro beizubehalten, unabhängig von der rechnerisch ermittelten Gebühr.

Für die Trauerhalle auf dem Parkfriedhof errechnet sich unter Einbeziehung aller Kosten und eines Kostendeckungsgrades von 50 Prozent eine Gebühr von 413,36 Euro. Es ist davon auszugehen, dass die Trauerhalle bei den errechneten Gebühren noch weniger genutzt wird. Es wird vorgeschlagen, auch bei der Trauerhalle, unabhängig von der rechnerisch ermittelten Gebühr, die Gebühr von 219,00 Euro aus dem Vorjahr beizubehalten.

Die entstehenden Defizite werden aus dem allgemeinen Haushalt der Stadt Beckum getragen, zusätzlich zu dem angesetzten öffentlichen Anteil.

Für die Nutzung des Treffpunktes als Aussegnungshalle auf dem Friedhof Elisabethstraße wurden 63 nutzungen im Jahr zugrunde gelegt. Auf dieser Grundlage errechnet sich eine Gebühr von 185,00 Euro. Dies ist eine Erhöhung um 22,00 Euro.

Die Beibehaltung der Gebühren für die Trauerhalle in Roland und die geringe Erhöhung für eine Nutzung des Treffpunktes auf dem Friedhof Elisabethstraße sind auch im Hinblick auf die vermehrte Konkurrenz von neuen Abschiedsräumen, die von den ortsansässigen Bestattern betrieben werden, zu begründen.

Hinsichtlich der Gebührenkalkulation im Einzelnen wird auf die der Vorlage beigefügte Anlage 1 zur Vorlage verwiesen.

Die Friedhofsgebührensatzung mit den Gebühren für das Jahr 2026 ist der Anlage 2 zur Vorlage beigefügt. Die Neufassung der Friedhofsgebührensatzung bezieht sich lediglich auf die Gebühren, der Rest davon bleibt unberührt.

Angesichts der allgemein gestiegenen Kosten für die Unterhaltung und Pflege der Friedhöfe beabsichtigt die Friedhofsverwaltung, im nächsten Jahr eine Analyse durchzuführen. Ziel ist es, mögliche Einsparpotenziale zu identifizieren und daraus konkrete Maßnahmen abzuleiten, um die finanziellen Belastungen in Zukunft zu optimieren.

Anlage(n):

- 1 Gebührenkalkulation
- 2 Friedhofsgebührensatzung